

**Kasualgesetz zur Segnung gleichgeschlechtlicher Ehepaare
in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
(Segnungsgesetz – SeG)**

vom 5. Juni 2021

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 5. Juni 2021 gemäß Artikel 52 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel:

Die XX. Landessynode hat auf ihrer 3. Tagung am 21. November 2020 den Beschluss gefasst, dass in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe künftig öffentliche Segnungen gleichgeschlechtlicher Ehepaare neben Trauungen von heterosexuellen Ehepaaren und neben Gottesdiensten anlässlich einer Eheschließung (bei Religionsverschiedenheit) möglich sind.

§ 1

Der Segnungsgottesdienst

- 1) Die kirchliche Segnung ist ein besonderer Gottesdienst, in dem gleichgeschlechtliche Ehepartner ihre Ehe unter Gottes Wort und Segen stellen und sich in der Verantwortung vor Gott und der Gemeinde zu lebenslanger gegenseitiger Achtung, Liebe, Fürsorge und Treue bekennen.
- 2) Die Segnung wird als öffentlicher Gottesdienst nach der von der Landessynode beschlossenen Ordnung durchgeführt.

§ 2

Voraussetzungen für die Segnung

- 1) Die Segnung ist ein Handeln an Gliedern der evangelischen Kirche. Sie setzt grundsätzlich voraus, dass beide Ehepartner Mitglieder einer Gliedkirche der evangelischen Kirche in Deutschland sind. Ein Ehepartner kann auch Mitglied einer Kirche sein, die zu der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehört.
- 2) Die Segnung erfolgt nach der nachweislich rechtsgültigen Eheschließung.
- 3) Eine kirchliche Segnung Geschiedener ist möglich.

§ 3

Die Vorbereitung der Segnung

- 1) Zur Vorbereitung des Segnungsgottesdienstes ist mit dem Ehepaar ein Gespräch über Inhalt, Sinn und Würde der Segnung zu führen. Das christliche Verständnis vom lebenslangen Zusammenleben in gegenseitiger Achtung, Liebe und Treue sowie die darin begründete Verantwortung füreinander werden dabei besprochen.
- 2) Im Gemeindegottesdienst wird für die Ehepaare Fürbitte gehalten und so die Verantwortung der christlichen Gemeinde für ihre Begleitung und Unterstützung untereinander sichtbar gemacht.

§ 4

Mögliche Versagung der Segnung

- 1) Eine Segnung kann durch Entscheidung des zuständigen Pastors versagt werden,
 - a) wenn einer der Ehepartner zu erkennen gibt, dass er ein christliches Verständnis des lebenslangen Zusammenlebens in gegenseitiger Achtung, Liebe, Fürsorge und Treue sowie die darin begründete Verantwortung füreinander ablehnt,
 - b) wenn bekannt ist, dass eine dem christlichen Verständnis entgegenstehende Handlung vorausgegangen oder beabsichtigt ist.
- 2) Ist ein Ehepartner nicht Mitglied einer Gliedkirche der evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche, die zu der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehört, so findet keine Segnung beider Ehepartner statt. Für diesen Fall ist ein Gottesdienst im Sinne des „Gottesdienstes anlässlich der Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen“ vorgesehen. Dieser Gottesdienst aus Anlass der Eheschließung soll nur gehalten werden, wenn der nichtchristliche Ehepartner dem Wunsch des christlichen Ehepartners, den Gottesdienst zu halten, ausdrücklich zugestimmt hat und erklärt wird, das christliche Verständnis des christlichen Ehepartners eines lebenslangen Zusammenlebens in gegenseitiger Achtung, Liebe, Fürsorge und Treue sowie die darin begründete Verantwortung füreinander zu achten.
- 3) Wird eine Segnung oder der Gottesdienst nach Abs. 2 aufgeschoben oder versagt, informiert der Pastor, unter Wahrung des Seelsorgegeheimnisses, darüber den Kirchenvorstand und den Superintendenten. Dem Ehepaar ist schriftlich mitzuteilen, dass gegen die Zurückstellung oder Ablehnung ihrer Segnung innerhalb eines Monats Einspruch beim Superintendenten einlegt werden kann. Die Entscheidung des Superintendenten ist endgültig und unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. Kommt der Superintendent zu der Überzeugung, dass der Segnungsgottesdienst innerhalb der geltenden Ordnung vollzogen werden kann, so schafft er die Möglichkeit dafür.

§ 5

Zuständigkeit und Ausschlusszeiten

- 1) Der Segnungsgottesdienst wird in der Regel durch den Pastor geleitet, der für einen der beiden Ehepartner zuständig ist. Die individuelle Gewissensentscheidung des Pastors gegen eine öffentliche Segnung gleichgeschlechtlicher Ehepaare wird respektiert.
- 2) Soll der Segnungsgottesdienst durch einen anderen Pastor geleitet werden, ist ein Dimissoriale erforderlich.
- 3) Der Kirchenvorstand kann unter Bezugnahme auf die besondere Prägung des Kirchenjahres in Abstimmung mit dem Pfarramt Ausschlusszeiten für den Segnungsgottesdienst und den Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung festlegen. Dem Ehepaar ist schriftlich mitzuteilen, dass gegen die Ablehnung der Feier eines solchen Gottesdienstes in geschlossenen Zeiten innerhalb eines Monats Einspruch beim Superintendenten einlegt werden kann. Die Entscheidung des Superintendenten ist endgültig und unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.
- 4) Die Segnung wird im Kirchenbuch der Gemeinde, in der sie stattgefunden hat beurkundet. Gottesdienste aus Anlass der Eheschließung werden gesondert im Kirchenbuch eingetragen. Die Eintragungen in das Kirchenbuch erfolgen nach der landeskirchlichen Regelung.

§ 6

Schlussbestimmung

- 1) Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, beziehen sich diese auf alle Geschlechter.
- 2) Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Bückeburg, den 5. Juni 2021

Röhler
Präsidentin der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates